

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redigirt unter der Verantwortlichkeit der Herausgeber. Commissionair: A. Frohberger.

N^o 51.

Freitag, den 19. December

1834.

Gesetze.

Zur Vervollständigung der in diesem Jahre erschienenen, den Buchhandel betreffenden Verordnungen halten wir es für angemessen, nachträglich auch die folgenden aufzunehmen.

„Aus dem großherzogl. badenschen Staats- und Regierungsblatt:

1) Leopold von G. G. Großherzog von Baden etc. Wir haben uns bewogen gefunden zu beschließen und zu verordnen wie folgt: Art. 1. Der Artikel 1. unserer Verordnung vom 28. Juli 1832, den Vollzug der Verordnung vom nämlichen Tage, beziehungsweise die Censurbehörde betreffend, und der Artikel 16 unserer Verordnung v. 13. Febr. 1832, den Vollzug des Gesetzes über die Presse betreffend, sind aufgehoben. Art. 2. Unser Ministerium des Innern beauftragen wir hiermit, überall, wo öffentliche Blätter erscheinen, geeignete Censoren anzustellen. — Art. 3. Beschwerden gegen die Censoren hat unser Ministerium des Innern collegialisch zu entscheiden, Beschwerden gegen die Entscheidungen unseres Ministeriums des Innern, in gleicher Weise unser Staatsministerium. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt. Gegeben zu Karlsruhe in Unserm großherzogl. Staatsministerium, den 8. Aug. 1834.

Leopold.

v. Böckh.

2) Das Ministerium des Innern an sämtliche Kreisregierungen des Großherzogthums Baden.

In Gemäßheit der (obenerwähnten) höchsten Entschliessung etc. vom 8. August, wird der Regierung des Oberrheinkreises aufgetragen: den Censoren, Redactoren, so wie den Druckern zu eröffnen: daß künftig keine Censurlücken irgend einer Art mehr zu dulden. 1. Jahrgang.

den seyen und daß der Context ununterbrochen fortzugehen habe, den Redactoren jedoch freistehende, die gestrichenen Stellen durch andere, von der Censur ebenfalls zu genehmigende, Aufsätze zu ersetzen, oder das Papier, so weit der Stoff nicht reicht, jedoch ohne Angabe eines Grundes warum, am Ende leer zu lassen. Der Drucker, welcher dagegen handelt, soll deswegen, neben der Beschlagnahme, in eine Polizeistrafe von 5 bis 6 Reichsthalern verfallen werden. Ferner ist den Censoren, Redactoren, so wie den Druckern zu intimiren, daß die Aufnahme eines aus einer fremden, selbst aus einer in deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitung entnommenen Artikels nicht von der Censur befreie, sondern so zu behandeln sey, als wenn er von dem Redacteur selbst verfaßt, oder ihm unmittelbar zugeschickt worden sey.

Karlsruhe, den 28. Aug.

L. Winter.

Buchhandel.

Offener Vertrieb von Nachdrücken.

Einer geachteten Buchhandlung in Norddeutschland wurde vor Kurzem per Post mit der schriftlichen Bitte: „um baldige recht bedeutende Bestellungen“ eine auf einem besondern Blatte gedruckte Liste von 22 verschiedenen, sehr guten Werken zugesandt, mit dem Bemerkung, daß dieselben „größtentheils aus dem Verlage von Wolters in Stuttgart angekauft worden.“ Sämmtliche Werke sind Nachdrücke! Wir können die Leser dieser Blätter süglich in zwei Classen theilen (mit dem guten Glauben, daß die eine im Verhältniß zur andern, auch der Zahl nach, kaum in Betracht kommen dürfte), — nämlich in ehrliche und ehr-